

Essener Sportclub Preußen 1902 e.V.

Jugendordnung

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 22 der Vereinssatzung des Sportvereins Essener Sportclub Preußen 1902e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen des Essener Sportclub Preußen 1902 e.V. sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Vereinsjugend des Essener Sportclub Preußen 1902 e.V.

führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend des Essener Sportsclubs Preußen 1902 e.V. sind insbesondere:

a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit (vgl. KJHG

§11, 3)

b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit.

Gesunderhaltung und Lebensfreude

c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge

d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

e) Pflege der internationalen Verständigung (§§ 1 - 2 sind für alle Vorschläge gleich)

§ 3

Organe

Organe der Jugend des Essener Sportclub Preußen 1902 e.V. sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4

Jugendvollversammlung

a) Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

Sie sind das höchste Organ der Jugend des des Essener Sportclub Preußen 1902 e.V..

Sie bestehen aus allen gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung.

b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses

des Jugendausschusses

- Entlastung des Jugendausschusses

- Wahl des Jugendausschusses

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des

Jugendausschusses zwei **Wochen** vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie sollte einen Monat vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins stattfinden.

d) Eine außerordentliche

Jugendvollversammlung findet statt,

wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (Abs. c S. 2 gilt entsprechend)

e) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer(innen) nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die/den Versammlungsleiter(in) auf Antrag vorher festgestellt ist.

f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

g) Die gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

a) Der Jugendausschuss besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden und eventuell einem Stellvertreter(in)

- einem/r Geschäftsführer/in und eventuell einem Stellvertreter(in)

- einem/r Kassierer/in

- Beisitzer(innen) für spezielle Aufgabenbereiche

b) Die/der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er muss volljährig sein. Die/der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zu r Bestätigung der Neuwahl des Jugendausschussvorsitzenden(Jugendleiter) durch die Jahreshauptversammlung des Hauptvereins im Amt.

Essener Sportclub Preußen 1902 e.V.

Jugendordnung

- d) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 18 Jahren, welches seit mind. 3 Monaten Mitglied ist wählbar.
- e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten und wird von der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins bestätigt.

§ 7

Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.